

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen

A. Problem und Ziel

Mit Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, ist der Rahmen für die Kennzeichnung von Reifen neu geschaffen worden. Diese Verordnung mit den spezifizierten Informations- und Reifenkennzeichnungspflichten der Lieferanten und Händler gilt in den Mitgliedsstaaten unmittelbar. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) gewährleistet die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem es die notwendige Marktüberwachung regelt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen zur Konkretisierung und Durchführung der Kennzeichnung zu schaffen. Mit dieser Durchführungsverordnung soll die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden gestärkt werden, indem die Tatbestände gemäß der Verordnung (EU) 2020/740 bezeichnet und erforderlichenfalls konkretisiert werden, bei deren Zuwiderhandlung Bußgelder verhängt werden können.

B. Lösung

Durch diese Rechtsverordnung werden Anforderungen zur Durchführung der Reifenkennzeichnung, der Bereitstellung von technischen Unterlagen, technischen Werbeschriften und Websites und Anforderungen an die Produktdatenbank nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt und für den Fall der Zuwiderhandlung entsprechende Bußgeldtatbestände bezeichnet und konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, da die Pflichten von Lieferanten und Händlern in Bezug auf die Kennzeichnung von Reifen sowie der Erstellung der technischen Dokumentation bereits aufgrund der Verordnung (EU) 2020/740 einzuhalten sind, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt. Auch die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden nicht verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme weitere Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherepreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 und 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen

(Reifenkennzeichnungsverordnung – ReifKennzV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden für Reifen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe c des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt [in der Fassung vom 8. August 2020](#) geändert worden ist, in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter.

(2) Diese Verordnung dient der Durchführung der [Verordnung \(EU\) 2020/740 vom 25. Mai 2020](#) über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter [zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung vom 7. Juli 2017](#) und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) 1222/2009](#).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es sind die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) 2020/740](#) anzuwenden.

§ 3

Pflichten der Reifenlieferanten

(1) Die Lieferanten stellen gem. Art. 4 der Verordnung (EU) 2020/740 beim Inverkehrbringen von Reifen der Klassen C1, C2 und C3 sicher, dass

1. unentgeltlich jedem einzelnen Reifen eine Reifenkennzeichnung in Form eines Aufklebers gemäß den Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2020/740 mit den Informationen und der Klasse für jeden der in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740 genannten Parameter sowie ein Produktdatenblatt gem. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2020/740 beigelegt ist oder unentgeltlich jedem Posten aus einem oder mehreren identischen Reifen eine gedruckte Reifenkennzeichnung gemäß den Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2020/740 mit den Informationen und der Klasse für jeden der in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740 genannten Parameter sowie ein Produktdatenblatt beigelegt ist.
2. beim Verkauf von Reifen, die im Fernabsatz zum Kauf angeboten oder verkauft werden, die Reifenkennzeichnung in der Nähe der Preisangabe angezeigt wird und dass das Produktdatenblatt abgerufen werden kann sowie auf Anfrage des Endnutzers auch in gedruckter Form bereitgestellt wird. Die Reifenkennzeichnung muss so groß sein, dass sie deutlich sichtbar und lesbar ist, und die Größe der Reifenkennzeichnung muss die Proportionen der in Anhang II Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegten Größe wahren. Beim Verkauf von Reifen, die im Internet zum Kauf angeboten oder verkauft werden, können die Lieferanten die Reifenkennzeichnung für einen bestimmten Reifentyp mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen.
3. jegliches visuelle Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp die Reifenkennzeichnung enthält. Wenn auf dem Werbematerial der Preis dieses Reifens angegeben ist, wird die Reifenkennzeichnung in der Nähe der Preisangabe angezeigt. Bei visuellem Werbematerial im Internet können die Lieferanten die Reifenkennzeichnung mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen.
4. jegliches technische Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp die Reifenkennzeichnung dieses Reifentyps beinhaltet und die Informationen des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2020/740 enthält.
5. die von ihnen bereitgestellten Reifenkennzeichnungen und Produktdatenblätter richtig sind.

(2) Die Lieferanten stellen den Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2018/858 die Werte, die zur Bestimmung der betreffenden Klassen und aller zusätzlichen Informationen über die Leistung, die der Lieferant gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740 in der Reifenkennzeichnung von Reifentypen angibt, sowie die den Anforderungen des Anhangs II der genannten EU Verordnung entsprechende Reifenkennzeichnung zur Verfügung. Diese Angaben werden den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/740 vor Inverkehrbringen der betreffenden Reifentypen übermittelt, sodass die Behörde sich von der Richtigkeit der Reifenkennzeichnung überzeugen kann.

(3) Die Lieferanten können anderen als den in Absatz 5 dieser Verordnung genannten Behörden der Mitgliedstaaten oder einschlägigen nationalen akkreditierten Stellen auf Anforderung technische Unterlagen zur Verfügung stellen.

(4) Die Lieferanten arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Marktüberwachungsbehörden sofortige Maßnahmen, um eine in ihre Zuständigkeit fallende Nichteinhaltung dieser Verordnung abzustellen.

(5) Die Lieferanten dürfen keine anderen, der Verordnung (EU) 2020/740 nicht entsprechenden Reifenkennzeichnungen, Zeichen, Symbole oder Beschriftungen bereitstellen oder zeigen, welche bei den Endnutzern voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich der in Anhang I aufgeführten Parameter führen würden.

(6) Die Lieferanten dürfen keine Kennzeichnungen bereitstellen oder zeigen, die an die Verordnung (EU) 2020/740 vorgesehene Reifenkennzeichnung angelehnt sind.

(7) Die Lieferanten vollziehen die Pflichten in Bezug auf die Produktdatenbank gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 220/740.

§ 4

Pflichten der Reifenhändler

(1) Die Händler stellen sicher, dass

1. Reifen in der Verkaufsstelle die vom Lieferanten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EU Verordnung 2020/740 bereitgestellte Reifenkennzeichnung in Form eines Aufklebers gemäß den Anforderungen nach Anhang II derselben Verordnung **deutlich sichtbar** und vollständig lesbar aufweisen und das Produktdatenblatt — auf Anfrage auch in gedruckter Form — vorliegt, oder vor dem Verkauf eines Reifens, der zu einem Posten aus einem oder mehreren identischen Reifen gehört, dem Endnutzer eine gedruckte Reifenkennzeichnung gemäß den Anforderungen nach Anhang II der EU Verordnung 2020/740 gezeigt wird und in der Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle **deutlich sichtbar** angebracht ist und das Produktdatenblatt vorliegt.
2. jegliches visuelle Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp die Reifenkennzeichnung enthält. Wenn auf dem Werbematerial der Preis dieses Reifens angegeben ist, wird die Reifenkennzeichnung in der Nähe der Preisangabe angezeigt. Bei visuellem Werbematerial im Internet für einen bestimmten Reifentyp können die Händler die Reifenkennzeichnung mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen.
3. jegliches technische Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp die Reifenkennzeichnung beinhaltet und die in Anhang IV der EU Verordnung 2020/740 aufgeführten Informationen enthält.
4. der Endnutzer vor dem Kauf eine Kopie der Reifenkennzeichnung erhält, falls zum Kauf angebotene Reifen für den Endnutzer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht sichtbar sind.
5. die Reifenkennzeichnung bei jedem papiergestützten Fernabsatz angezeigt wird und dass die Endnutzer das Produktdatenblatt auf einer frei zugänglichen Internetseite abrufen und einen Ausdruck dieses Produktdatenblatts anfordern können.
6. beim Verkauf von Reifen, die im Internet zum Kauf angeboten oder verkauft werden, die Reifenkennzeichnung in der Nähe der Preisangabe angezeigt wird und das Produktdatenblatt abgerufen werden kann. Die Reifenkennzeichnung muss so groß sein, dass sie deutlich sichtbar und lesbar ist, und die Größe der Reifenkennzeichnung muss die Proportionen der in Anhang II Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegten Größe wahren. Die Händler können die Reifenkennzeichnung für einen bestimmten Reifentyp mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen.

(2) Händler, die Fernabsatz über Telemarketing betreiben, informieren die Endnutzer über die Klassen für jeden der Parameter der Reifenkennzeichnung und teilen den Endnutzern mit, dass sie die Reifenkennzeichnung und das Produktdatenblatt auf einer frei zugänglichen Internetseite abrufen und einen Ausdruck anfordern können.

§ 5

Pflichten der Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler

Beabsichtigen Endnutzer, ein neues Fahrzeug zu erwerben, so stellen die Fahrzeuglieferanten und -händler diesen Endnutzern vor dem Verkauf die Reifenkennzeichnung der mit dem Fahrzeug angebotenen oder der am Fahrzeug montierten Reifen und das entsprechende technische Werbematerial zur Verfügung und gewährleisten, dass das Produktdatenblatt vorliegt.

§ 6

Pflichten von Anbietern von Hostdiensten

Lässt ein Diensteanbieter gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG den Verkauf von Reifen über seine Internetseite zu, so ermöglicht der Diensteanbieter die Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblatts, die der Lieferant bereitgestellt hat, in der Nähe der Preisangabe und unterrichtet den Händler darüber, dass er zu der Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblatts verpflichtet ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Aufkleber angebracht ist oder eine dort genannte Kennzeichnung beigefügt wird oder Inhalt oder Format den dort genannten Vorgaben entsprechen,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitstellt,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 oder 3 oder § 5 eine technische Dokumentation oder eine dort genannte Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
4. entgegen § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Reifen den in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Aufkleber trägt oder die dort genannte Kennzeichnung angebracht ist und auf sie hingewiesen wird.
5. entgegen § 3 Absatz 7 die erforderlichen Eintragungen der Reifenlieferanten in der Produktdatenbank gem. Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/740 nicht fristgerecht, nicht vollständig, nicht korrekt oder nicht vollständig ordnungsgemäß vornimmt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reifenkennzeichnungsverordnung vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 791) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, ist der Rahmen für die Kennzeichnung von Reifen neu geschaffen worden. Diese Verordnung mit den spezifizierten Informations- und Reifenkennzeichnungspflichten der Lieferanten und Händler gilt in den Mitgliedsstaaten unmittelbar. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) gewährleistet die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem es die notwendige Marktüberwachung regelt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen zur Konkretisierung und Durchführung der Kennzeichnung zu schaffen. Mit dieser Durchführungsverordnung soll die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden gestärkt werden, indem die Tatbestände gemäß der Verordnung (EU) 2020/740 bezeichnet und erforderlichenfalls konkretisiert werden, bei deren Zuwiderhandlung Bußgelder verhängt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung legt Anforderungen für die Durchführung der Reifenkennzeichnung, der Bereitstellung von technischen Unterlagen, technischen Werbeschriften und Websites und Anforderungen an die Produktdatenbank nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/740 fest und formuliert die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass von Rechtsverordnung zur Durchführung der von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung erlassenen Rechtsvorschriften folgt aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 und 4 des EnVKG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Vollziehbarkeit der Verordnung (EU) 2020/740 und ist daher mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740, indem Ordnungswidrigkeitstatbestände für Pflichtverletzungen durch Reigenhändler und Reifenlieferanten

geschaffen werden, um so die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden zu stärken. Die Verordnung hat keine darüber hinausgehenden Wirkungen oder unbeabsichtigte Nebenwirkungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen zur Stärkung der Verbraucherinformation im Bereich Energieeffizienz. Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, da die Pflichten von Lieferanten und Händlern in Bezug auf die Kennzeichnung von Reifen sowie die Erstellung der technischen Dokumentation bereits aufgrund der Verordnung (EU) 2020/740 einzuhalten sind, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Auch die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden nicht verändert.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da die Verordnung lediglich Bußgeldtatbestände konkretisiert. Die Pflicht der Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle in Form von angemessenen Stichproben auf geeignete Art und Weise sowie in angemessenem Umfang ergibt sich bereits aus der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EU) 2019/1020. Dem fügt die Verordnung nichts hinzu.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, die öffentlichen Haushalte und Bürgerinnen und Bürgerentstehen keine Folgekosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der EU-Verordnung unbefristet ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung ist anzuwenden für die Durchführung der Reifenkennzeichnung für Reifen

der Klassen C1, C2 und C3 im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe c EnVKG. Sie dient der Stärkung des Vollzugs, indem die entsprechenden Pflichten von Lieferanten und Händlern nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/740 konkretisiert und entsprechende Bußgeldtatbestände geschaffen werden, damit Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/740, die für die Mitgliedstaaten bindend sind. Die für die Verordnung zentralen Begriffe „Lieferant“ und „Händler“ sind in Artikel 3 Nummer 15 und Nummer 16 der Verordnung (EU) 2020/740 definiert.

Zu § 3 (Pflichten der Reifenlieferanten)

Die Pflichten der Reifenlieferanten werden in § 3 unter Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/740 geregelt. Lieferanten können die Kennzeichnung von Reifen der Klassen C1 und C2 entweder selbst vornehmen, indem sie die vorgeschriebenen Aufkleber auf die Lauffläche der Reifen anbringen oder jedem Posten der Reifenlieferung eine gedruckte Kennzeichnung beifügen. Aufkleber und gedruckte Kennzeichnung müssen den Vorgaben der EU-Verordnung entsprechen. Ferner regelt § 3 Vorgaben der EU-Verordnung hinsichtlich des technischen Werbematerials einschließlich der Websites der Lieferanten für Reifen der Klassen C1, C2 und C3. Zudem müssen die Pflichten in Bezug auf die Produktdatenbank eingehalten werden.

Zu § 4 (Pflichten der Reifenhändler)

§ 4 regelt die Pflichten der Reifenhändler unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2020/740. Danach müssen Reifenhändler gewährleisten, dass Reifen der Klassen C1 und C2 in der Verkaufsstelle die von den Lieferanten angebrachten Aufkleber deutlich sichtbar tragen oder die gedruckte Kennzeichnung gezeigt und in der Nähe des Reifens ein entsprechender Hinweis angebracht wird.

Zu § 5 (Pflichten der Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler)

§ 5 regelt den Sonderfall der Kennzeichnung von Reifen im Falle des Verkaufs von Reifen für Neufahrzeuge. Erwerben Endnutzer ein neues Fahrzeug, so müssen die Fahrzeuglieferanten und -händler diesen Endnutzern vor dem Verkauf die Reifenkennzeichnung der mit dem Fahrzeug angebotenen oder der am Fahrzeug montierten Reifen und das entsprechende technische Werbematerial zur Verfügung stellen. Zudem gewährleisten die Fahrzeuglieferanten und -händler, dass das Produktdatenblatt vorliegt.

Zu § 6 (Pflichten von Anbietern von Hostdiensten)

§ 6 regelt den Fall des Verkaufs von Reifen über das Internet. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, die vom Lieferanten bereitgestellte Reifenkennzeichnung und das Produktdatenblatt in der Nähe der Preisangabe zu platzieren. Zudem muss der Händler über die Verpflichtung der Anzeige der Reifenkennzeichnung und des Produktdatenblatts informiert werden.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 7 erfassten Pflichtverletzungen die gegen die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Pflichten der Lieferanten und Händler, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/740 ergeben.